

---

Ausbilden darf, wer persönlich und fachlich geeignet ist. Dies kann der Betriebsinhaber als Ausbildender sein oder eine bestellte Ausbilderin bzw. bestellter Ausbilder.

Wer darf nicht ausbilden? Persönlich nicht geeignet sind ist eine Person, die

- „1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder
2. wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.“ (§ 29 Bundesbildungsgesetz (BBiG))

Fachlich nicht geeignet ist, wer die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse oder die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nicht besitzt.

## **Zulassungspflichtige Handwerke (Anlage A)**

Ausbildungsberechtigung / Fachliche Eignung zum Ausbilden besteht wenn:

1. eine Meisterprüfung abgelegt wurde oder
2. eine Ingenieurprüfung oder der Abschluss einer technischen Hochschule oder der Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Technik und für Gestaltung vorliegt und zusätzlich die fachliche Eignung durch Teil IV der Meisterprüfung oder durch Ablegung der Ausbildereignungsprüfung nachgewiesen wird oder die Zuerkennung der fachlichen Eignung durch die Handwerkskammer erfolgt.
3. Eine Ausübungsberechtigung oder Ausnahmegewilligung besteht und zusätzlich die fachliche Eignung durch Teil IV der Meisterprüfung oder durch Ablegung der Ausbildereignungsprüfung nachgewiesen wird oder eine Zuerkennung der fachlichen Eignung durch die Handwerkskammer erfolgt.

## **Zulassungsfreie Handwerke (Anlage B1) / handwerksähnliche Gewerbe (Anlage B2)**

Ausbildungsberechtigung / Fachliche Eignung zum Ausbilden besteht wenn:

1. eine bestandene Gesellen- bzw. Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung und eine angemessene Zeit der Berufspraxis vorliegt oder
2. eine Ingenieurprüfung oder der Abschluss einer technischen Hochschule oder der Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Technik und für Gestaltung (jeweils in einem einschlägigen Schwerpunkt) und eine angemessene Zeit der Berufspraxis vorliegt oder
3. eine andere anerkannte Prüfung und eine angemessene Zeit der Berufspraxis vorliegen.

In allen drei Fällen müssen berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse nachgewiesen sein.

Besteht keine der Voraussetzung aus (1) bis (3) muss die Zuerkennung der fachlichen Eignung durch die Handwerkskammer erfolgen.

---

## Ansprechpartner bei der Handwerkskammer Kassel

Claudia Schäfer

- Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe
- Gruppe der Gewerbe für Körperpflege sowie des Nahrungsmittelhandwerks
- Buchbinder, Drucker, Fotografen, Fotomedienlaboranten, Fotolaboranten, Goldschmiede, Uhrmacher, Glasbläser, Glas- und Porzellanmaler, Keramiker, Siebdrucker

Innendienst: Mittwoch u. Freitag 8:30 – 15:30 Uhr

Telefon: 0561 78 88-137

E-Mail: Claudia.Schaefer@hwk-kassel.de

Michael Lochow

- Gruppe der Metallhandwerke und Fahrzeugberufe

Innendienst: Montag und Freitag 8:30 – 15:30 Uhr

Telefon: 0561 7888-134

E-Mail: Michael.Lochow@hwk-kassel.de

Stefan Schweiker

- Gruppe der Metall-, Elektro- und Installationsberufe
- Schilder- und Lichtreklamehersteller

Innendienst Dienstag und Freitag 8:30 – 15:30 Uhr

Telefon: 0561 78 88-174

E-Mail: Stefan.Schweiker@hwk-kassel.de

Andreas Schönebeck

- Gruppe der Gewerbe für Gesundheitspflege sowie der chemischen Reinigungsgewerbe
- Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe
- Gruppe der Holzgewerbe
- Schornsteinfeger, Holz- und Bautenschützer, Glaser, Geigenbauer, Holzblasinstrumentenmacher, Orgel- und Harmoniumbauer

Innendienst: Donnerstag und Freitag 8:30-15:30 Uhr

Telefon: 0561 7888-173

E-Mail: Andreas.Schoenebeck@hwk-kassel.de